

Sitzung des Einwohnerrats

Mittwoch, 15. Dezember 2021, 19.30 Uhr, im Gemeindehaus, mit Schutzkonzept

Die Sitzung ist öffentlich.

Traktanden

1. Interpellationen
2. Nachwahlen in Kommissionen
Nachwahl eines Mitglieds (Rücktritt Matthias Moser) in die
 - Sachkommission Gesundheit und Soziales (SGS)
3. Politikplan des Gemeinderats 2022 bis 2025
Kenntnisnahme sowie Genehmigung des Produktsummenbudgets 2022 und Festlegung des Steuerfusses für die Steuerperiode 2022 (Nr. 18-22.113.01)
4. NSR: Kreditvorlage für die Projektphasen 3 und 4 bis Einführung per 1. Januar 2024
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 18-22.109.01)
 - b) Bericht der SpezKo NSR (Nr. 18-22.109.02)
5. NSR: Totalrevision der Finanzhaushaltordnung und Teilrevision der Gemeindeordnung sowie Bericht des Gemeinderats zur Motion Patrick Huber und Kons. betr. Einführung einer regelmässigen Überprüfung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 18-22.110.01)
 - b) Bericht der SpezKo NSR (Nr. 18-22.110.02)
6. NSR: Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002; Bericht des Ratsbüros (Nr. 18-22.112.01)
7. Neue Anzüge
8. Mitteilungen

Entschuldigt sind: Ernst G. Stalder und Silvia Schweizer

Stimmenzählende sind: Peter A. Vogt und Petra Priess



1. Interpellationen

Der Präsident hält fest, dass keine Interpellationen eingereicht wurden.

2. Nachwahlen in Kommissionen

Nachwahl eines Mitglieds (Rücktritt Matthias Moser) in die

- **Sachkommission Gesundheit und Soziales (SGS)**

://: In die Sachkommission Gesundheit und Soziales (SGS) wird Peter Hochuli gewählt.

(stillschweigend)

3. Politikplan des Gemeinderats 2022 bis 2025

Kenntnisnahme sowie Genehmigung des Produktsummenbudgets 2022 und Festlegung des Steuerfusses für die Steuerperiode 2022 (Nr. 18-22.113.01)

Martin Leschhorn empfiehlt namens der Finanzkoordinationskommission, dem Produktsummenbudget zuzustimmen und die beantragten Steuerfüsse zu unterstützen.

Heiner Ueberwasser stimmt namens der SVP-Fraktion dem Produktsummenbudget sowie den Steuerfüssen zu.

Thomas Strahm unterstützt namens der LDP-Fraktion den Anträgen des Gemeinderats sowie der Finanzkoordinationskommission.

Caroline Schachenmann stimmt namens der EVP-Fraktion dem Produktsummenbudget und den Steuerfüssen zu.

Priska Keller stimmt namens der Mitte-Fraktion den Steuerfüssen sowie dem Produktsummenbudget zu.

Elisabeth Näf stimmt namens der FDP-Fraktion dem Produktsummenbudget sowie den Steuerfüssen zu.

Heinz Oehen stimmt namens der SP-Fraktion dem Produktsummenbudget sowie den Steuerfüssen zu.

David Moor stimmt namens der GLP-Fraktion den Anträgen des Gemeinderats sowie der Finanzkoordinationskommission zu.

Susanne Fisch stimmt namens der Sachkommission Bildung und Familie dem Produktsummenbudget zu.



Seite 3 Es erfolgt die Schlussabstimmung:

://:

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Genehmigung des Produktsummenbudgets 2022

„Der Einwohnerrat genehmigt auf Antrag des Gemeinderats das Produktsummenbudget der Einwohnergemeinde Riehen für das Jahr 2022 wie folgt:

Nettoerlöse der neutralen Positionen	CHF	122'496'429
Nettokosten der Produktgruppen	CHF	-130'263'846
<hr/>		
Jahreserfolg (Defizit)	CHF	-7'767'417

Massgebend für die Ermächtigung des Gemeinderats zur Tätigkeit der geplanten Ausgaben sind die rechtskräftig beschlossenen Global- und Verpflichtungskredite.

Dieser Beschluss wird publiziert.“

(einstimmig)

://:

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Festlegung des Steuerfusses für die Steuerperiode 2022

„Der Einwohnerrat legt für die Steuerperiode 2022 auf Antrag des Gemeinderats sowie der Finanzkoordinationskommission, gestützt auf § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung¹ und § 9 der Steuerordnung² den gemäss § 2 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes definierten Steuerfuss für die Einkommenssteuer auf 40,0 % und für die Vermögenssteuer auf 46,0 % der vollen Kantonssteuer fest.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

(bei 36:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen)

¹ RiE 111.100

² RiE 640.100



Seite 4

4. NSR: Kreditvorlage für die Projektphasen 3 und 4 bis Einführung per 1. Januar 2024

a) [Vorlage des Gemeinderats \(Nr. 18-22.109.01\)](#)

b) [Bericht der SpezKo NSR \(Nr. 18-22.109.02\)](#)

Thomas Strahm stellt namens der Spezialkommission NSR den Antrag, den Kredit zu bewilligen.

Caroline Schachenmann unterstützt namens der EVP-Fraktion den Antrag des Gemeinderats.

David Moor unterstützt namens der GLP-Fraktion die Anträge der Spezialkommission NSR.

Marcel Hügi unterstützt namens der FDP-Fraktion den Antrag des Gemeinderats.

Claudia Schultheiss stimmt namens der LDP-Fraktion den Anträgen des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR zu.

Patrick Huber unterstützt namens der Mitte-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR.

Martin Leschhorn unterstützt namens der SP-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR.

Peter A. Vogt unterstützt namens der SVP-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission.

Es erfolgt die Schlussabstimmung:

://:

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Projekt «Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR)»: Kreditvorlage für die Projektphasen 3 und 4 bis Einführung per 1. Januar 2024

«Der Einwohnerrat bewilligt auf Antrag des Gemeinderats und der Spezialkommission Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR) für die Projektphasen 3 und 4 «Realisierung und Einführung» einen Kredit in der Höhe von CHF 525'000.

Dieser Beschluss wird publiziert, er unterliegt dem Referendum.»

(einstimmig)



- 5. NSR: Totalrevision der Finanzhaushaltordnung und Teilrevision der Gemeindeordnung sowie Bericht des Gemeinderats zur Motion Patrick Huber und Kons. betr. Einführung einer regelmässigen Überprüfung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde**
- a) [Vorlage des Gemeinderats \(Nr. 18-22.110.01\)](#)
 - b) [Bericht der Spezialkommission NSR \(Nr. 18-22.110.02\)](#)

5.1 Totalrevision der Finanzhaushaltordnung (FhO)

Thomas Strahm stellt namens der Spezialkommission NSR den Änderungsantrag, § 18 Abs. 3 FhO zu ergänzen.

Caroline Schachenmann unterstützt namens der EVP-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission.

David Moor unterstützt namens der GLP-Fraktion die Anträge der Spezialkommission NSR.

Marcel Hügi unterstützt namens der FDP-Fraktion die Anträge der Spezialkommission NSR.

Claudia Schultheiss stimmt namens der LDP-Fraktion den Anträgen des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR zu.

Patrick Huber unterstützt namens der Mitte-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR.

Martin Leschhorn unterstützt namens der SP-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR.

Peter A. Vogt unterstützt namens der SVP-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission.

Es liegt ein Änderungsantrag der SpezKo NSR zu § 18 Abs. 3 FhO vor.

In der Detailberatung wird folgende Änderung von § 18 Abs. 3 FhO beschlossen:

://:

«³ Die Leistungen werden zu marktgerechten und mindestens kostendeckenden Preisen angeboten.»

(mit 34:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen)



Seite 6 Es erfolgt die Abstimmung über die Totalrevision der Finanzhaushaltordnung:

://: Der Einwohnerrat beschliesst die vom Gemeinderat beantragte Totalrevision der Finanzhaushaltordnung mit der in der Detailberatung beschlossenen Änderung von § 18 Abs.3.

(mit 37:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

Der Statthalter stellt den Ordnungsantrag, auf eine 2. Lesung zu verzichten.

Es erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag:

://: Der Einwohnerrat verzichtet auf eine 2. Lesung der Totalrevision der Finanzhaushaltordnung.

(Einstimmig)

Es erfolgt die Schlussabstimmung:

://:

Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen (Finanzhaushaltordnung; FhO)

Vom 15. Dezember 2021

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Gemeinderats und der Spezialkommission Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR) sowie gestützt auf § 21 Abs. 3 lit. b und § 40 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ³⁾,

beschliesst:

I.

1. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Ordnung regelt:

³⁾ [RIE 111.100](#)



Seite 7

- a) die Steuerung der Aufgaben und Finanzen;
- b) die Bewilligung von Ausgaben;
- c) die Rechnungslegung;
- d) die Rechnungsrevision.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Ordnung gilt für die Gemeindebehörden und die Verwaltung.

2. Steuerung des Finanzhaushalts

2.1 Planung

§ 3 Aufgaben- und Finanzplan

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan wird jährlich vom Gemeinderat erstellt.

² Er enthält namentlich:

- a) die Planung des Gemeinderats bezogen auf die strategischen Grundlagen;
- b) die darauf abgestimmte Finanzplanung der Gemeinde mittels Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung sowie Geldflussrechnung;
- c) die Planung der Aufgaben und Finanzen der Bereiche;
- d) die Entwicklungsziele als Zusammenfassung der Sachstrategien;
- e) das Investitionsprogramm;
- f) die Planung der Fonds und Spezialfinanzierungen.

³ Der Einwohnerrat kann die Entwicklungsziele mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des Aufgaben- und Finanzplans nimmt er zur Kenntnis.

§ 4 Budget

¹ Das Budget ist das erste Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans und enthält die voraussehbaren Aufwände und Erträge sowie die geschätzten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen.

² Nach § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen (nachfolgend Gemeindeordnung) beschliesst der Einwohnerrat die Budgetkredite. Zudem beschliesst er das daraus abgeleitete Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung der Gemeinde.

§ 5 Budgetkredite

¹ Budgetkredite werden festgelegt für:

- a) das Ergebnis der Erfolgsrechnung pro Bereich der Verwaltung;
- b) die Nettoinvestitionen der Gemeinde.

² Sind die Budgetkredite nicht bis zum Ende des Vorjahres festgelegt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unumgänglichen Ausgaben zu tätigen.

2.2 Steuerung der Umsetzung

§ 6 Verwendung der Budgetmittel

¹ Mit dem Budgetkredit wird die zuständige Stelle ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligungen anderer Organe, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.



§ 7 Kreditüberschreitung

¹ Eine Überschreitung der Budgetkredite kann vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn:

- a) die Ausgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist;
- b) ein Aufschub für die Gemeinde nicht möglich ist oder
- c) die Kreditüberschreitung in ihrer Höhe unbedeutend ist. Überschreitungen gelten als bedeutend, wenn sie mindestens drei Prozent des Budgetkredits und mindestens CHF 30'000 betragen. Überschreitungen von mehr als CHF 300'000 sind in jedem Fall bedeutend.

² Kreditüberschreitungen sind im Jahresbericht zu begründen.

³ Bei Kreditüberschreitungen von über CHF 1 Mio. orientiert der Gemeinderat die Finanzkommission unverzüglich.

§ 8 Nachtragskredit

¹ Kann eine Überschreitung eines Budgetkredits nicht mittels Kreditüberschreitung bewilligt werden, beantragt der Gemeinderat beim Einwohnerrat einen Nachtragskredit.

² Der Antrag für einen Nachtragskredit ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen und zu begründen.

³ Budgetüberschreitungen, die erst nach der Budgetdebatte bekannt werden, werden mit dem Jahresbericht genehmigt.

§ 9 Kreditübertragungen

¹ Nicht verwendete Budget- und Nachtragskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres.

² Nicht beanspruchte Kredite für im Budget ausgewiesene Vorhaben mit einmaligem Charakter, welche innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können vom Gemeinderat einmalig auf das folgende Jahr übertragen werden.

³ Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 10 Erwartungsrechnung

¹ Der Gemeinderat erstellt die Erwartungsrechnung über die erwarteten Aufwände und den Kenntnisstand zu den Erträgen vor der Freigabe des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets an den Einwohnerrat. Der Gemeinderat orientiert vorgängig die Finanzkommission.

2.3 Berichterstattung

§ 11 Jahresbericht

¹ Der Gemeinderat legt im Jahresbericht über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres Rechenschaft ab.

² Der Jahresbericht ist auf den Aufgaben- und Finanzplan abgestimmt und enthält namentlich:

- a) den Geschäftsbericht des Gemeinderats bezogen auf die strategischen Grundlagen;
- b) die Jahresrechnung der Gemeinde;
- c) die Berichterstattung der Bereiche;
- d) den Stand der Umsetzung der Entwicklungsziele;
- e) den Stand des Investitionsprogramms sowie
- f) die Berichterstattung zu den Fonds und Spezialfinanzierungen.

³ Er wird dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet.



§ 12 Monitoring der Entwicklung

¹ Die Zielsetzungen der nachhaltigen Entwicklung gemäss § 2 Gemeindeordnung sind in die Rechtserlasse, das Gemeindeleitbild und die strategische Planung zu integrieren und deren Einhaltung ist zu überwachen.

§ 13 Aufgabenüberprüfung

¹ Der Gemeinderat legt mit den Legislaturzielen jene Aufgaben der Gemeinde fest, die auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen überprüft werden. Über eine Zeitsdauer von zwei Legislaturen werden alle Aufgaben überprüft.

² Er unterbreitet dem Einwohnerrat das Ergebnis der Prüfung und die zu ergreifenden Massnahmen zur Kenntnisnahme.

2.5 Steuerung auf Verwaltungsebene

§ 14 Controlling

¹ Der Gemeinderat und die nachgeordneten Verwaltungseinheiten führen ein stufengerechtes, aufeinander abgestimmtes Controlling.

² Dieses umfasst die Zielfestlegung und Planung der Massnahmen, die Steuerung der Umsetzung und die Entwicklung und Überprüfung der Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

§ 15 Risikomanagement

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine regelmässige Analyse und Beurteilung der Chancen und Gefahren für die Gemeinde und die Definition der notwendigen Massnahmen.

§ 16 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem bezweckt unter Wahrung eines günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Es umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

§ 17 Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Die Bereiche führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung.

² Der Gemeinderat regelt die Grundsätze der Leistungsverrechnung in einer Richtlinie.

§ 18 Gewerbliche Leistungen

¹ Die Verwaltung darf gewerbliche Leistungen nur gestützt auf eine Ordnung erbringen.

² Eine Bewilligung des Gemeinderats reicht aus, wenn solche Dienstleistungen:

- a) mit den Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- b) keine zusätzliche Infrastruktur erfordern und
- c) im Vergleich zu den Hauptaufgaben von geringem Umfang sind.

³ Die Leistungen werden zu marktgerechten und mindestens kostendeckenden Preisen angeboten.



3. Ausgaben und ihre Bewilligung

§ 19 Begriff

¹ Als Ausgaben gelten Aufwand und Investitionsausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Als Ausgaben gelten auch:

- a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
- b) der Abschluss von Bürgschaften und anderen Eventualverbindlichkeiten;
- c) Einnahmenverzicht.

³ Nicht als Ausgabe gelten Anlagen. Dies sind Finanztransaktionen, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern.

§ 20 Einnahmenverzicht

¹ Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss;
- b) die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;
- c) die besondere Gesetzgebung dies vorsieht oder
- d) die Gemeinde ein wesentliches Interesse am Verzicht hat.

§ 21 Voraussetzungen für Ausgaben

¹ Jede Ausgabe setzt:

- a) eine rechtliche Grundlage;
- b) einen Budgetkredit und
- c) eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem:

- a) Rechtssatz;
- b) Gerichtsentscheid oder
- c) auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.

³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

§ 22 Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Abs. 1 ist. Als gebunden gelten namentlich Ausgaben, die erforderlich sind:

- a) für die Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben;
- b) für die Sanierung und zeitgemässe Ausstattung von Liegenschaften und Anlagen im Rahmen der beschlossenen Sachstrategien oder
- c) für Strassensanierungen gemäss den beschlossenen Sachstrategien ohne gestalterische Massnahmen.

³ Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.

⁴ Ausgabenbewilligungen des Gemeinderates über CHF 300'000 sind der Finanzkommission des Einwohnerrats zur Kenntnis zu bringen.



§ 23 Nettoprinzip, Projektierungskosten

¹ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Der Aufwand der unmittelbaren Projektierung bildet Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Bei der späteren Realisierung des Projekts ist er zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.

§ 24 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Ausgaben richten sich nach § 36 Gemeindeordnung.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgabenbewilligung in seiner Kompetenz. Er kann die Bewilligung von Ausgaben an die Verwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats übertragen.

§ 25 Höhe der Ausgabe

¹ Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:

- a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;
- b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;
- c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.

² In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

§ 26 Rahmenausgabenbewilligung

¹ Der Einwohnerrat kann Ausgaben für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, mittels Rahmenausgabenbewilligung beschliessen.

² Der Beschluss über die Rahmenausgabenbewilligung legt fest, wer die Einzelvorhaben beschliessen kann.

§ 27 Erhöhung der Ausgabenbewilligung

¹ Reicht eine Ausgabenbewilligung nicht aus, so beschliesst der Gemeinderat:

- a) über eine Erhöhung seiner eigenen Ausgabenbewilligung, wenn die ursprüngliche Bewilligung und die Erhöhung zusammen CHF 300'000 nicht übersteigen;
- b) über eine Erhöhung bis zu 10 Prozent der vom Einwohnerrat beschlossenen Ausgabe, maximal jedoch bis CHF 300'000.

² Über alle übrigen Erhöhungen von Ausgabenbewilligungen beschliesst der Einwohnerrat.

§ 28 Abrechnung

¹ Über Ausgabenbewilligungen des Einwohnerrats und des Gemeinderats wird nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet.

² Die Abrechnung wird von derjenigen Behörde genehmigt, welche die Bewilligung beschlossen hat.

4. Rechnungslegung

4.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Zweck

¹ Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.



§ 30 Rechnungslegungsgrundsätze

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung und der Bruttoverbuchung (ordnungsgemässe Rechnungslegung).

§ 31 Buchführungsgrundsätze

¹ Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

² Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

§ 32 Anwendbare Normen

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden.

² Wesentliche Abweichungen sind in der Jahresrechnung aufzuführen.

³ Der Gemeinderat regelt die Rechnungslegung in einem Handbuch. Dieses hat den Charakter einer Richtlinie.

4.2 Jahresrechnung

§ 33 Elemente der Jahresrechnung

² Die Jahresrechnung umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Investitionsrechnung;
- c) die Bilanz;
- d) die Geldflussrechnung;
- e) den Anhang.

§ 34 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;
- b) das Finanzergebnis und
- c) das ausserordentliche Ergebnis.

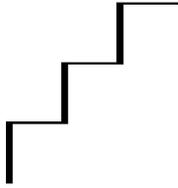
³ Als ausserordentliche Positionen werden bezeichnet:

- a) Aufwände und Erträge, wenn damit in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und sie nicht zum operativen Bereich gehören;
- b) Bestandesveränderungen von Fonds und Vorfinanzierungen im Eigenkapital.

§ 35 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzung schaffen.

² Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.



§ 36 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital.

² Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

³ Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

⁴ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.

§ 37 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Sie ist gegliedert in:

- a) die betriebliche Tätigkeit;
- b) die Investitionstätigkeit;
- c) die Finanzierungstätigkeit.

§ 38 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung:

- a) benennt die für die Rechnungslegung angewandten Normen und begründet Abweichungen;
- b) bezeichnet die erfassten Organisationseinheiten;
- c) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen;
- d) enthält den Eigenkapitalnachweis;
- e) weist zusätzliche Angaben aus, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von Bedeutung sind.

4.3 Bilanzierung und Bewertung

§ 39 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn:

- a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn:

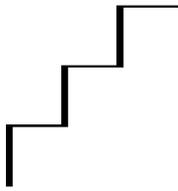
- a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;
- b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c) dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.

³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

§ 40 Bewertungsgrundsätze

¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bewertet oder, wenn nicht vorliegend, zum Nominalwert.

² Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen bilanziert oder zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt.



Seite 14 ³ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

§ 41 Abschreibungen

¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtet.

4.4 Zweckbestimmtes Vermögen

§ 42 Fonds

¹ Fonds sind ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen, einschliesslich Vorfinanzierungen von Grossprojekten.

² Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen.

³ Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.

⁴ Treuhänderisch verwaltete Gelder werden nur dann als Fonds im Fremdkapital ausgewiesen, wenn sie wesentlich sind.

⁵ Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf einer Grundlage im übergeordneten Recht, in einer Ordnung oder einem gleichgestellten Beschluss.

⁶ Der Gemeinderat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, unterliegen Ausgaben zulasten eines Fonds, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss § 36 Gemeindeordnung übersteigen, der Bewilligung des Einwohnerrats.

§ 43 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer Grundlage im übergeordneten Recht, in einer Ordnung oder einem gleichgestellten Beschluss.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

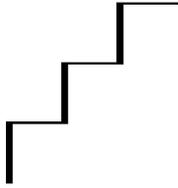
³ Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

§ 44 Legate und unselbständige Stiftungen

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Entgegennahme von unselbstständigen Stiftungen, wie Legate und Vermächtnisse von Dritten.

² Entfällt die Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, legt der Gemeinderat sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

³ Die Legate und unselbstständigen Stiftungen können erfolgsneutral innerhalb der Bilanz geführt werden, wenn deren Gesamtaufwand für die Gemeinde nicht wesentlich ist. Ansonsten erfolgt die Verbuchung analog zu den Fonds.



§ 45 Aufgaben

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

² Der Gemeinderat schliesst mit der vom Einwohnerrat gewählten Revisionsstelle den Mandatsvertrag über eine befristete Dauer ab. Er unterbreitet den Vertragsentwurf der Finanzkommission zur Stellungnahme.

³ Der Mandatsvertrag umschreibt die Aufgaben der Revisionsstelle.

§ 46 Berichterstattung

¹ Die Revisionsstelle erstattet der für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Gemeindebehörde Bericht mit den wesentlichsten Merkmalen und stellt Antrag.

² Der Gemeinderat und die Finanzkommission des Einwohnerrats werden vorgängig über den Bericht und den Antrag zur Jahresrechnung orientiert. Sie können dazu Stellung nehmen.

5. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 47 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

§ 48 Übergangsbestimmungen

¹ Die Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 gilt für den Vollzug des Finanzhaushalts und für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten bis Ende 2023 und für den Geschäftsbericht 2023 bis zu dessen Genehmigung durch den Einwohnerrat im 2024.

² Altrechtliche Verpflichtungskredite gelten hinsichtlich aller Aspekte als Ausgabenbewilligungen.

³ Erhöht sich das Verwaltungsvermögen durch die Neubewertung nach HRM2 wesentlich, kann der Gemeinderat eine Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilden, die über eine Frist von maximal 10 Jahren abgetragen wird.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Steuerordnung der Gemeinde Riehen vom 26. März 2003 ⁴⁾ (Stand 20. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 (geändert)

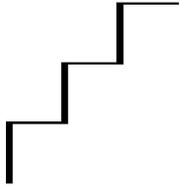
³ Wird der Steuerfussbeschluss des Einwohnerrats vom Volk verworfen, so fasst der Einwohnerrat einen neuen Beschluss.

2.

Ordnung zur Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindeligenschaften vom 26. Februar 2014 ⁵⁾ (Stand 4. April 2014) wird wie folgt geändert:

⁴⁾ [SG RiE 640.100](#)

⁵⁾ [SG RiE 772.150](#)



Titel (geändert)

Ordnung zum Energiesparfonds für Gemeindelienschaften

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Finanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindelienschaften wird ein zweckgebundener Energiesparfonds gebildet.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Fonds wird im Eigenkapital ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Ordnung zur Spezialfinanzierung von Schulliegenschaften vom 25. Mai 2016 ⁶⁾ (Stand 3. Januar 2017) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 aufgehoben.

(mit 37:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

://: Die Motion Patrick Huber und Kons. betr. Einführung einer regelmässigen Überprüfung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde gilt damit als erfüllt und wird abgeschrieben.

5.2 Teilrevision der Gemeindeordnung

Thomas Strahm stellt namens der Spezialkommission NSR den Antrag, die Teilrevision der Gemeindeordnung zu beschliessen.

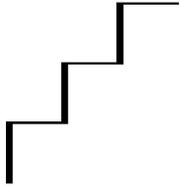
Caroline Schachenmann unterstützt namens der EVP-Fraktion den Antrag des Gemeinderats.

David Moor unterstützt namens der GLP-Fraktion die Anträge der Spezialkommission NSR.

Marcel Hügi unterstützt namens der FDP-Fraktion den Antrag des Gemeinderats und lehnt die Änderungsanträge der Fraktionen ab.

Claudia Schultheiss stimmt namens der LDP-Fraktion dem Antrag des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR zu und lehnt die Änderungsanträge der Fraktionen ab.

⁶⁾ [SG RiE 610.500](#)



Seite 17

Patrick Huber unterstützt namens der Mitte-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR und lehnt die Änderungsanträge der Fraktionen ab.

Martin Leschhorn unterstützt namens der SP-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission NSR und lehnt die Änderungsanträge Fraktionen ab.

Peter A. Vogt unterstützt namens der SVP-Fraktion die Anträge des Gemeinderats sowie der Spezialkommission.

Christian Heim stellt namens der SVP-Fraktion den Änderungsantrag, § 21 Abs. 3 lit. j wie folgt anzupassen:

«Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke im Finanzvermögen, deren ku- mulierter Wert pro Jahr 12 Millionen Franken übersteigt.»

Daniele Agnolazza stellt namens der EVP-Fraktion den Änderungsantrag, § 21 Abs. 3 lit. j wie folgt anzupassen:

«Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert pro Einzelgeschäft 3 Millionen Franken übersteigt.»

Thomas Strahm unterstützt namens der Spezialkommission den Antrag des Gemeinderats zu § 21 Abs. 3 lit. j.

Es erfolgt die Gegenüberstellung der Änderungsanträge der EVP- sowie SVP-Fraktion zu § 21 Abs. 3 lit. j:

://: Der Einwohnerrat stimmt dem Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu.

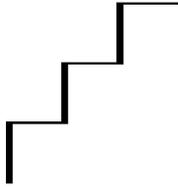
(mit 10:22 Stimmen bei 6 Enthaltungen)

Es erfolgt die Gegenüberstellung des Antrags des Gemeinderats mit dem Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu § 21 Abs. 3 lit. j:

://: Der Einwohnerrat stimmt dem Antrag des Gemeinderats zu.

(30:7 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

Es erfolgt die Abstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung:



Seite 18 ://: Der Einwohnerrat beschliesst die vom Gemeinderat beantragte Teilrevision der Gemeindeordnung.

(mit 36:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

Der Statthalter stellt den Ordnungsantrag, auf eine 2. Lesung zu verzichten.

Es erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag:

://: Der Einwohnerrat verzichtet auf eine 2. Lesung der Teilrevision der Gemeindeordnung.

(mit 36:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

Es erfolgt die Schlussabstimmung:

://:

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom 15. Dezember 2021

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Gemeinderats und der Spezialkommission Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR),

beschliesst:

I.

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen ⁷⁾ vom 27. Februar 2002 ⁸⁾ (Stand 19. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 (neu)

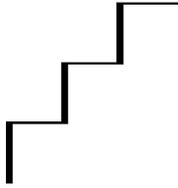
⁴ Das staatliche Handeln ist auf eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung der Gemeinde auszurichten.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Mitglieder des Gemeinderats, Mitglieder von Kommissionen des Gemeinderats sowie Angestellte der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, an denen sie ein unmittelbares persönliches Interesse haben, bei deren Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

⁷⁾ Vom RR genehmigt am 26. 3. 2002.

⁸⁾ [SG RiE 111.100](#)



Seite 19 ³ Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Einwohnerrats und dessen Kommissionen regelt die Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002.

§ 12 Abs. 2

² Vom Referendum ausgeschlossen sind:

- c) **(geändert)** Beschluss der Budgetkredite und Genehmigung des Jahresberichts,

§ 21 Abs. 3

³ In die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen folgende Geschäfte:

- b) **(geändert)** Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere der Finanzhaushaltordnung, der eigenen Geschäftsordnung, der Personal- und der Lohnordnung sowie der Ordnungen über die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben,
- d) **(geändert)** Bewilligung der Budgetkredite sowie der Nachtragskredite zu den Budgetkrediten,
- e) **(geändert)** Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen nach Massgabe dieser Ordnung und der Finanzhaushaltordnung,
- f) **(geändert)** Festsetzung des Steuerfusses,
- g) *Aufgehoben.*
- h) **(geändert)** Genehmigung des Jahresberichts,
- j) **(geändert)** Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert 12 Millionen Franken übersteigt,

§ 24 Abs. 3

³ Insbesondere

- b) **(geändert)** beschliesst er das Gemeindeleitbild, die strategische Planung sowie die Legislaturziele und legt diese dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor,
- c) *Aufgehoben.*
- d) **(geändert)** erstellt er den Aufgaben- und Finanzplan und legt diesen dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor,
- g) **(geändert)** ist er zuständig für die Verwaltungsorganisation,

§ 25 Abs. 1

¹ Der Einwohnerrat gibt sich folgende ständige Kommissionen:

- c) **(geändert)** Sachkommissionen,
- f) **(geändert)** Finanzkommission.

§ 30

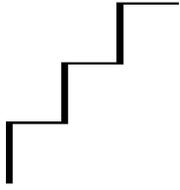
Aufgehoben.

§ 31

Aufgehoben.

§ 32

Aufgehoben.



§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen.

§ 33a (neu)

Strategische Planung

¹ Der Gemeinderat ist für die strategische Planung der Aufgaben und Finanzen zuständig.

² Er beschliesst:

- a) die Finanzstrategie und andere übergeordnete Strategien,
- b) die Sachstrategien als Strategien der Bereiche der Verwaltung.

§ 33b (neu)

Legislaturziele

¹ Der Gemeinderat legt die politischen Schwerpunkte für eine Legislaturperiode in der Form von Legislaturzielen fest.

² Der Stand der Umsetzung wird im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht erläutert.

§ 33c (neu)

Aufgaben- und Finanzplan

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan dient der mittelfristigen Steuerung von Aufgaben und Finanzen. Er enthält das Budgetjahr und die folgenden drei Kalenderjahre.

² Er wird im Sinne einer fortlaufenden Planung jährlich den veränderten Verhältnissen und neuen Erkenntnissen angepasst.

§ 35

Aufgehoben.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

Bewilligung von Ausgaben (Überschrift geändert)

¹ Die Ausgabenbewilligung erfolgt

- a) **(geändert)** bei Vorhaben mit neuen Ausgaben über CHF 300'000 durch einen Beschluss des Einwohnerrats über den gesamten Betrag des Vorhabens,
- b) **(geändert)** bei neuen Ausgaben bis CHF 300'000 und bei gebundenen Ausgaben durch Beschluss des Gemeinderats.
- c) *Aufgehoben.*

§ 37

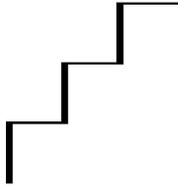
Aufgehoben.

§ 38

Aufgehoben.

§ 39

Aufgehoben.



§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Einwohnerrat regelt das Nähere in der Finanzhaushaltordnung.

§ 40a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Dezember 2021

¹ Die bisherigen Regelungen gelten für den Vollzug des Finanzhaushalts und für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten bis Ende 2023 und für den Geschäftsbericht 2023 bis zu dessen Genehmigung durch den Einwohnerrat im 2024.

² Altrechtliche Verpflichtungskredite gelten hinsichtlich aller Aspekte als Ausgabenbewilligungen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(mit 36:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

6. NSR: Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002; [Bericht des Ratsbüros \(Nr. 18-22.112.01\)](#)

Caroline Schachenmann unterstützt namens der EVP-Fraktion den Antrag des Ratsbüros.

David Moor unterstützt namens der GLP-Fraktion die Anträge des Ratsbüros.

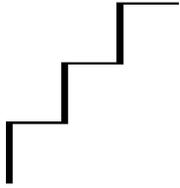
Marcel Hügi unterstützt namens der FDP-Fraktion den Antrag des Ratsbüros sowie der LDP-Fraktion zu § 47 Abs. 1 lit. b. Weiter lehnt er namens der FDP-Fraktion den Änderungsantrag der SVP-Fraktion ab.

Thomas Strahm stellt namens der LDP-Fraktion den Antrag, § 47 Abs. 1 lit. b zu streichen.

Patrick Huber unterstützt namens der Mitte-Fraktion den Antrag des Ratsbüros und lehnt die Änderungsanträge der Fraktionen ab.

Peter A. Vogt unterstützt namens der SVP-Fraktion die Anträge des Ratsbüros.

Christian Heim stellt namens der SVP-Fraktion den Antrag, § 50 Abs. 2 wie folgt anzupassen:



«Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. Die Dauer der Abwesenheit und die Stellvertretung sind dem Einwohnerrat schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt ab diesem Datum. Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Einwohnerrat die Stellvertretung genehmigen.

Es erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag der LDP-Fraktion zu § 47 Abs. 1 lit. b:

://: Der Einwohnerrat lehnt den Änderungsantrag ab.

(mit 9:25 Stimmen bei 2 Enthaltungen)

Es erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu § 50 Abs. 2:

://: Der Einwohnerrat lehnt den Änderungsantrag ab.

(mit 7:31 Stimmen bei 1 Enthaltung)

Es erfolgt die Abstimmung über die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats:

://: Der Einwohnerrat beschliesst die vom Ratsbüro beantragte Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats.

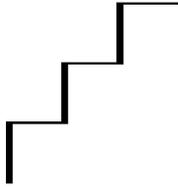
(mit 37:0 Stimmen bei 1 Enthaltungen)

Der Statthalter stellt den Ordnungsantrag, auf eine 2. Lesung zu verzichten.

Es erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag:

://: Der Einwohnerrat verzichtet auf eine 2. Lesung der Teilrevision der Gemeindeordnung.

(Einstimmig)



Seite 23 Es erfolgt die Schlussabstimmung:

://:

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom 15. Dezember 2021

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Ratsbüros,

beschliesst:

I.

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 ⁹⁾ (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2a (neu)

^{2bis} In den Kommissionen gilt die Ausstandspflicht auch für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis}(neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten für jede Sitzung im Plenum oder in Kommissionen folgendes Sitzungsgeld:

- a) **(neu)** Präsidentin oder Präsident: CHF 275;
- b) **(neu)** übrige Mitglieder des Einwohnerrats: CHF 135.

^{1bis} Die Ansätze gelten für eine Sitzungsdauer von bis zu drei Stunden. Jede weitere angebrochene Stunde wird mit CHF 50 entschädigt.

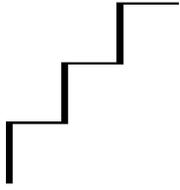
^{1ter} Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten überdies pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 1'000 als Spesenpauschale. Für das Präsidium des Einwohnerrats beträgt der Grundbetrag CHF 2'000. Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich. Die obligatorischen Sozialversicherungsleistungen werden von der Gemeinde übernommen.

§ 13 Abs. 1

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats

- e) **(geändert)** überwacht die Arbeiten der Kommissionen
- f) **(neu)** unterzeichnet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär für den Einwohnerrat.

⁹⁾ [SG RiE 152.100](#)



§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission vorberaten.

⁴ Für die Behandlung von Volksanregungen im Plenum gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Motion (§ 36).

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Präsenz der Ratsmitglieder fest und gibt Entschuldigungen bekannt.

² Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet bei Bedarf zwei Mitglieder als Stimmzählende. Diese stehen unter der Aufsicht der Statthalterin oder des Statthalters. Für Wahlen kann die Präsidentin oder der Präsident weitere Stimmzählende bezeichnen.

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Volksinitiativen, Volksanregungen und Petitionen sowie der Budgetkredite und des Jahresberichts.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Beratung einer Ordnung wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.

§ 36 Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert 12 Monaten. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts einmalig um ein Jahr verlängert werden.

⁶ Der Gemeinderat berichtet jedes Jahr mit dem Jahresbericht über nicht erledigte Motionen.

§ 37 Abs. 7 (geändert)

⁷ Der Gemeinderat und die Kommissionen berichten jedes Jahr mit dem Jahresbericht über nicht erledigte Anzüge.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

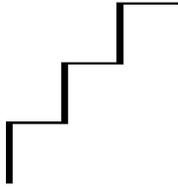
¹ Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohnerrat Einfluss auf die mittelfristige Planung im Aufgaben- und Finanzplan.

² Ein Planungsauftrag muss schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission unterzeichnet spätestens am zwanzigsten Tag vor der nächsten Sitzung bis 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sein. Er wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert. Planungsaufträge, welche bis zum 31. Januar um 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sind, werden für die Märzsession des Einwohnerrats traktandiert.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

³ Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung. Er kann den Planungsauftrag abändern.



⁴ Damit der Planungsauftrag im nächsten Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt werden kann, muss er spätestens Ende März überwiesen werden. Der Einwohnerrat führt im März zwingend eine Sitzung durch.

⁵ Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat, die Planung im Aufgaben- und Finanzplan anzupassen und darin Bericht zu erstatten, wie der Planungsauftrag umgesetzt wurde.

⁶ Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

³ Sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **(geändert)** sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse des Einwohnerrats und führt zu diesem Zweck Erhebungen durch;
- b) **(geändert)** sie prüft den Jahresbericht aus Sicht der Geschäftstätigkeit und auf die Übereinstimmung mit den Strategien und Zielsetzungen.
- c) *Aufgehoben.*

§ 43a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Finanzkommission (Überschrift geändert)

¹ Die Finanzkommission besteht in der Regel aus sieben bis elf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt der Einwohnerrat die Stärke der Fraktionen.

² Der Finanzkommission obliegt die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **(neu)** Prüfung, Berichterstattung und Antragsstellung an den Einwohnerrat:
 1. zum Aufgaben- und Finanzplan, Budget und Jahresbericht aus finanzieller Sicht;
 2. zu den finanziell orientierten Entwicklungszielen;
 3. zu weiteren Geschäften und Berichten, soweit aus übergeordneter finanzpolitischer Sicht ein Bedarf besteht.
- b) **(neu)** Diskussion der Finanzstrategie und der Planungsrichtlinien und Unterbreitung von Empfehlungen an den Gemeinderat.

§ 43b (neu)

Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission

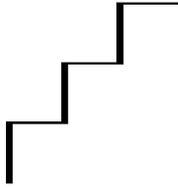
¹ Der Einwohnerrat bestimmt die Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission.

² Die Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören.

§ 43c (neu)

Aufgaben- und Finanzplan sowie Jahresbericht

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan muss spätestens am 1. Oktober im Besitz der Präsidenten der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sein; der Jahresbericht spätestens am 30. April.



§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Einwohnerrat bestellt Sachkommissionen für die Behandlung und Vorberatung von Geschäften aus bestimmten Sachbereichen.

² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl, Grösse und Sachbereiche der Kommissionen. Sie bestehen in der Regel aus fünf bis neun Mitgliedern.

§ 47 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben (Überschrift geändert)

¹ Die Sachkommissionen haben in ihren Sachbereichen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **(neu)** sie beraten die ihnen überwiesenen Geschäfte und stellen dem Einwohnerrat dazu Antrag;
- b) **(neu)** sie diskutieren die Entwürfe der Sachstrategien und können dem Gemeinderat dazu Empfehlungen unterbreiten;
- c) **(neu)** sie beraten die Entwicklungsziele, die inhaltlichen und finanziellen Planungen sowie die Budgetkredite im Aufgaben- und Finanzplan und können dem Einwohnerrat dazu Antrag stellen;
- d) **(neu)** sie können zum Jahresbericht, soweit er den Stand der Zielerreichung betrifft, einen Bericht verfassen;
- e) **(neu)** sie können parlamentarische Vorstösse einreichen.

§ 50 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Zusammensetzung der Finanzkommission richtet sich nach § 43a.

⁴ Falls ein Mitglied der Finanzkommission, einer Sachkommission, der Wahlprüfungskommission, der Kommission für Volksanregungen und Petitionen oder einer Spezialkommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. Die Dauer der Abwesenheit und die Stellvertretung sind dem Einwohnerrat schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt ab diesem Datum. Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Einwohnerrat die Stellvertretung genehmigen.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wahl der Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission richtet sich nach § 43b. Ansonsten konstituieren sich die Kommissionen selbst. Bis zur Wahl des Präsidiums führt ein Mitglied des Ratsdienstes den Vorsitz.

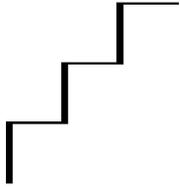
§ 58a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Dezember 2021

¹ Die bisherigen Regelungen über die Aufgaben des Einwohnerrats und seiner Kommissionen im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen mit Globalkrediten und den Verpflichtungskrediten gelten weiterhin im ersten Jahr des Inkrafttretens der Änderung.

² Die bisherigen Regelungen über die Aufgaben des Einwohnerrats und seiner Kommissionen beim Geschäftsbericht gelten weiterhin in den ersten beiden Jahren des Inkrafttretens.

³ Die Aufgaben der Kommissionen werden von den nach dem neuen Recht gebildeten Kommissionen wahrgenommen. Die Aufgaben der Finanzkoordinationskommission übernimmt die Finanzkommission.



Seite 27

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(mit 37:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

7. Neue Anzüge

7.1. Anzug Noé Pollheimer und Kons. betreffend «Cybersicherheit – Ist die Gemeinde gerüstet?» (18-22.785.01)

Der Gemeinderat ist bereit, sich den Anzug überweisen zu lassen.

://: Der Anzug wird an den Gemeinderat überwiesen.

(stillschweigend)

8. Mitteilungen

- Der Bericht des Gemeinderats zur Kleinen Anfrage David Moor betreffend Wackernagel-Park (Nr. 18-22.739.02) wurde versandt.

Das Ratssekretariat:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Tassarini'.

Sandra Tassarini

16.12.2021 STE/Sda